

PVS Inside

Newsletter

02 | 16



Liebe Leserinnen
und Leser,

wir möchten uns an dieser Stelle herzlich für Ihre positive Resonanz auf die Erstausgabe unseres Newsletters „PVS Inside“ bedanken. Es freut uns sehr, dass sich unsere Auswahl aktueller Hinweise und Informationen als effektive Unterstützung im Praxisalltag erwiesen hat. Daran möchten wir mit diesem Newsletter Nr. 2 nahtlos anknüpfen. Diesmal stehen unter anderem folgende Themen im Fokus: ein neues BFH-Urteil, das Sie kennen sollten, um nicht ungewollt gewerbesteuerpflichtig zu werden, die von Erstattungsstellen häufig beanstandete GOÄ Nr. 800, und effektiver Einbruchsschutz für Ihre Praxis. Von besonderem Interesse dürfte das Interview mit Michael Penth, dem Vorsitzenden unserer Wertegemeinschaft aus 10 PVSen, sein. Er kennt die Schwierigkeiten in einem nicht immer übersichtlichen Markt, eine kompetente privatärztliche Abrechnungsstelle für die eigene Praxis auszuwählen, und benennt zentrale Kriterien, die vor risikoreichen Lockangeboten schützen. Alles Themen, die sich für Sie konkret auszahlen können – ganz im Sinne der PVS-Wertegemeinschaft: seriös, kompetent und persönlich. Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen,

Ihr
Hans-Joachim Lange
Projektleitung PVS Inside 02-16



BFH-Urteil zur ärztlichen Gewerbesteuer

In zwei aktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Steuergericht die Grenze zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit von Ärzten festgelegt. Daraus lässt sich nun zweifelsfrei ableiten, wann Mediziner gewerbesteuerpflichtig sind. Grundsätzlich zählen deren Einkünfte zu denen aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gilt ebenfalls, wenn der Praxisinhaber „fachlich vorgebildete Arbeitskräfte“, also auch einen weiteren Arzt beschäftigt. Allerdings muss er dabei leitend und eigenverantwortlich agieren, denn er gilt nur dann noch als freiberuflich tätig, wenn er persönlich wesentliche Teile der ärztlichen Leistung am Patienten selbst erbringt. Eine gelegentliche Kontrolle gilt laut BFH als nicht ausreichend. Im konkreten Fall führten zwei Ärzte als GbR gemeinsam eine Praxis. Eine weitere Ärztin erbrachte für diese eigenverantwortliche Leistungen gegen Honorar, ohne der GbR selbst anzugehören. Ihre Leistung wurde weder durch die Ärzte der GbR überwacht, noch wirkten diese bei der Behandlung von deren Patienten mit. Aufgrund der somit fehlenden Eigenverantwortlichkeit der Gesellschafter bewertete das BFH die Tätigkeit der GbR als nicht im vollen Umfang freiberuflich. Die Einkünfte der Ärzte-GbR wurden entsprechend als solche aus Gewerbebetrieb eingestuft. Um derartige gewerbliche Abfärbung innerhalb einer ärztlichen Freiberufler-GbR zu vermeiden, sollte das eigenverantwortliche Handeln der Gesellschafter stets gewährleistet sein und bereits in Dienstverträgen und Auftragsbedingungen fixiert werden. Nur so kann der entsprechende Status unterstrichen werden und so das Entrichten von Gewerbesteuer abgewendet werden.





Exklusiver Tunnelblick

Am 1. Juni wurde er nach 17 Jahren Bauzeit feierlich eröffnet – der neue Gotthard-Basistunnel, mit 57 Kilometern Strecke längster Eisenbahntunnel der Welt. Bevor „Europas neues Herzstück im Verkehr zwischen Nord und Süd“ am 11. Dezember 2016 seinen regulären Betrieb aufnimmt, können sich Interessierte eines der limitierten Preview-Tickets sichern. Diese gelten für eine Fahrt im Sonderzug »Gottardino« mit exklusivem Halt im Herzen des Bergmassivs. Vom 2. August bis zum 27. November kann man den Zug täglich außer montags wahlweise ab Flüelen oder Biasca nehmen. Auf der Hinfahrt hält der »Gottardino« an der Multifunktionsstation Sedrun, wo die Besucher auf einem Rundgang in 800 Meter Tiefe exklusiven Einblick in das gigantische Röhrensystem des Jahrhundertbauwerkes erhalten. Die jeweilige Rückfahrt führt dann auf der historischen Bergstrecke über imposante Viadukte und an der bekannten Kirche von Wassen vorbei. Wer die Fahrt antritt, sollte in guter gesundheitlicher Verfassung sein, mindestens sechs Jahre alt und höchstens ein Gepäckstück dabei haben. Tiere und Fahrräder können auf den Sonderfahrten nicht mitgenommen werden. Die Ticketpreise in der 2. Klasse liegen umgerechnet zwischen 73 und 109 Euro. Buchen kann man den exklusiven Tunnelblick unter www.SwissTravelSystem.com.



Neue PVS-Wertegemeinschaft Die Top Ten der privatärztlichen Abrechnung

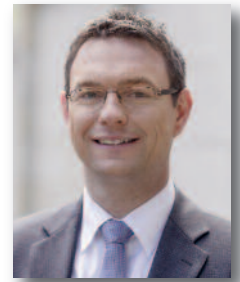
Deutschlandweit bieten 13 regionale Privatärztliche Verrechnungsstellen, kurz PVS, Ärzten administrative Dienstleistungen von der Honorarabrechnung über Forderungs- und Kontomanagement bis Korrespondenz, Beratung und Service. Zehn von ihnen haben sich nun zu einer Wertegemeinschaft zusammengeschlossen. Michael Penth, deren Vorsitzender und Geschäftsführer der PVS Sachsen, erklärt im Gespräch welche Vorteile der Schulterchluss für Ärzte bietet.

Herr Penth, welche Gründe gibt es für den Zusammenschluss aus zehn PVSen?

Wir addieren unsere Stärken zu einem bundesweiten Kompetenz-Netzwerk, das mit insgesamt 900 Mitarbeitern Ärzten in jeder Region Deutschlands einen persönlichen Ansprechpartner bietet. Als Marktführer wollen wir uns klar positionieren und zeigen, welchen Mehrwert an Leistungen wir unseren Mitgliedern bieten. Dazu zählt auch der gemeinschaftliche Innovationsfaktor, für den etwa die Schaffung von PAD-Schnittstellen-Standards oder ePKV für die Patientenabrechnung exemplarisch zu nennen sind.

Für welche Werte steht die Gemeinschaft konkret?

Die gemeinsame Basis sind Qualität, Zuverlässigkeit, Transparenz, Schnelligkeit und Seriosität. Der PVS-Verbund kommuniziert nur, was er auch umsetzt und leisten kann. Und das ist weit mehr als bei den meisten Mitbewerbern. So bieten wir über die reine Rechnungsstellung hinaus einen Rundum-Service, zu dem auch die Plausibilitätsprüfung nach GOÄ zählt, die Dokumentation der Abrechnungsgeschichte, umfangreiches Forderungs- und Kontomanagement von der Zahlungseingangskontrolle bis zu gerichtlichen Mahnverfahren, und auf Wunsch auch Honorarvorausleistungen zur Optimierung der ärztlichen Liquidität.



In welchen Punkten unterscheidet sich die PVS-Wertegemeinschaft von Wettbewerbern?

Zum einen in der gerade genannten Abrechnungsqualität und GOÄ-Kompetenz. Der Arzt kann sicher sein, dass sein Honorar sowohl in vollem Umfang als auch GOÄkonform geltend gemacht wird. Dazu hat er bei der PVS einen persönlichen Ansprechpartner vor Ort, der mit seinen individuellen ärztlichen Anliegen bestens vertraut ist und darauf jederzeit aufbauen kann. Diese Bindung an „ihre“ Ärzte erzeugt bei unseren Mitarbeitern besonders hohes Engagement. Sie stehen für sofortige fachliche Beratung statt langwieriger schriftlicher Anfragen, wie

Bundesweites Kompetenznetzwerk mit persönlichen Ansprechpartnern

sie bei vielen Mitbewerbern praktiziert werden. Ein Service, der auch für Patienten gilt. So ist die Zusammenarbeit mit der PVS unter dem

Strich deutlich günstiger als der Wettbewerb.

Welches sind die wichtigsten Vergleichskriterien, die Ärzte beim Abrechnungs-Outsourcing beachten sollten?

Wichtig ist, dass durch Mitarbeiter abgerechnet wird, die über umfassende GOÄ-Erfahrung verfügen statt lediglich das Inkasso zu vollziehen. Wir beobachten immer mehr Wettbewerber, die von der komplexen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte wenig oder keine Ahnung haben, dabei aber mit großem Marketingaufwand und Lockangeboten auf sich aufmerksam machen. Auch finden sich im Kleingedruckten gern versteckte Kosten. Bei der PVS kann man sicher sein, dass so etwas nicht vorkommt.

Für Sie da: PVS Bremen, PVS Freiburg/Südbaden, PVS Limburg/Lahn, PVS Mosel-Saar, PVS Niedersachsen, PVS Sachsen, PVS Schleswig-Holstein • Hamburg, PVS Südwest, PVS Westfalen-Nord und PVS Westfalen-Süd.

Honorarabrechnung? Aber sicher!

Wer die PVS mit seiner Honorarabrechnung betraut, spart damit nicht nur Aufwand, Zeit und Geld, sondern ist auch immer auf der sicheren Seite. Denn richtlinienkonforme Abrechnung, die alle Honoraransprüche in vollem Umfang geltend macht, umfasst viel mehr, als nur den Versand von Rechnungen. Bei der PVS ist man seit Jahrzehnten auf alle Aspekte der sachlichen, rechnerischen, gebührenrechtlichen und formalen Prüfung spezialisiert. In GOÄ-Auslegung und juristischen Aspekten versierte persönliche Sachbearbeiter prüfen für ihre Ärzte alle Gebührensätze auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellen auf Grundlage aktueller gebührenrechtlicher Vorgaben deren GOÄ-Konformität sicher. Dies schätzt nicht nur die Bremer Proktologin Dr. Sabine Raschke-Brodde als hohen Mehrwert ihrer Zusammenarbeit mit der PVS: „Die Vollständigkeitsüberprüfung vor

*GOÄ-Kompetenz
für genaue und
sichere Abrechnung*



Versand der Rechnungen erfordert keine weitere Bearbeitung durch Arzt oder MFA. Man kann einfach alles an die PVS abgeben“. Wie eine konstant steigende Zahl ihrer Kollegen kann sich die Fachärztin dabei auf Kompetenz, Erreichbarkeit und Engagement ihres persönlichen Ansprechpartners bei der PVS ver-

lassen. Dieser gewährleistet außerdem die zeitnahe Bearbeitung, wodurch sich der Erstattungsprozess beschleunigt. Weiterer Bonus ist ein Imagegewinn für den Arzt, der ausschließlich mit der medizinischen Behandlung statt auch mit deren Kosten assoziiert wird. So bietet die Honorarabrechnung durch die PVS in vielfältiger Hinsicht Entlastung und Sicherheit. Von Ärzten für Ärzte.

PVS aus der Region

Die PVS Sachsen ganz nah

Sicher ist das zweite Halbjahr bei Ihnen schon voller Termine. Falls ein Messebesuch ansteht, werden wir uns dort persönlich begegnen. Zu einem gemeinsamen Gespräch begrüßen wir Sie gern an unserem Messestand:

- Herbsttagung der Gesellschaft für ZMK Dresden e. V. in Dresden
- 8. Kongress der Mitteldeutschen Chirurgenvereinigung in Leipzig
- 68. Kongress der DGU in Leipzig
- KV-Veranstaltung in Chemnitz
- SAG Jahrestagung in Leipzig

Unsere Abrechnungsspezialisten treffen Sie außerdem in der PVS vor Ort, indem Sie an einem unserer Basis- oder Fachseminare teilnehmen. Sie und Ihre Praxismitarbeiter lernen dabei beispielsweise die notwendigen Grundlagen zur Abrech-

nung der privaten und berufsgenossenschaftlichen Gebührensätze kennen oder bekommen verschiedene operative Eingriffe an Fallbeispielen erläutert und deren rechtssichere Abrechnung dargestellt.

Basiswissen für Arzt und Praxisteam

S03-093 07.09.2016 in Dresden

Chirurgie Teil 2 – Operationen

S07-096 19.10.2016 in Dresden
S07-097 26.10.2016 in Leipzig
S07-098 09.11.2016 in Chemnitz

Anästhesie

S11-099 23.11.2016 in Dresden

Gastroenterologie

S05-090 09.11.2016 in Dresden

 **Die PVS**[®]
Sachsen
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Detaillierte Informationen erhalten Sie im Internet auf www.pvs-sachsen.de/seminare und persönlich unter 0351 898 13-65. Melden Sie sich gleich an.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Ihre Ansprechpartnerin Stefanie Schöbel

Einbrechern effektiv zuvorkommen

Zeitungen und Fernsehen thematisieren sie aus gutem Grund: die steigenden Einbruchszahlen, die die Polizei nicht nur bei Privatwohnungen und -häusern verzeichnet, sondern verstärkt auch bei Objekten wie Arztpraxen, Geschäften oder Banken. Diese erscheinen aus Tätersicht besonders attraktiv, weil die im Privatbereich bestehende Entdeckung durch heimkehrende Bewohner entfällt. Schilder, die auf Geschäfts- und Öffnungszeiten hinweisen, bieten ironischer Weise nicht nur Patienten Planungssicherheit für ihren Besuch, sondern auch Dieben. Der beste Einbruchschutz ist gute Vorbereitung, die begleitet durch einen unabhängigen Berater gleichermaßen wirtschaftlich und effektiv gestaltet werden kann. Die Dotierung eines Experten, der nur dem Auftraggeber verpflichtet ist und – als öffentlich bestellter und verei-



digter Sachverständiger – unabhängig von Herstellern und ausführenden Betrieben agiert, zahlt sich aus. Durch die von Verkaufsinteressen abgekoppelte Beratung lassen sich die Kosten von Sicherungsmaßnahmen nicht selten um bis zu zwei Drittel senken. Als zentraler Aspekt wird zunächst die abstrakte Gefährdung der Praxisräumlichkeiten überprüft. So

Gute Vorbereitung ist der beste Einbruchschutz

erfordert ein Objekt in isolierter Ortsrandlage andere Maßnahmen, als etwa eine Praxis in einem Mehrfamilienhaus oder sogar im Wohnhaus des Arztes. Welche mechanischen und elektronischen Schutzvorrichtungen von einbruchshemmenden Fenster- und Türausrüstungen bis zu intelligenter Videoüberwachung nötig und sinnvoll sind, wird nach entsprechender Objektbesichtigung in einem ergebnisoffenen Gespräch zwischen Berater und Auftraggeber entschieden. Darüber hinaus gibt der Berater konkrete Verhaltensmaßnahmen, mit denen Arzt und Mitarbeiter das Einbruchsrisiko senken können. Er begleitet außerdem die der Planung folgende Projektierungsphase, um mit Prüfung und Vergleich eingereicherter Angebote versteckte Folgekosten auszuschließen.

Weitere Informationen unter www.einbruch-beratung.de

GOÄ-Abrechnungstipp: Nr. 800 – neurologische Untersuchung

Die häufigen Beanstandungen der Nr. 800 führen dazu, dass Ärzte verschiedener Fachrichtungen diese nicht mehr in Ansatz bringen, obwohl sie die Leistung erbracht haben. Als Begründung für die Ablehnung dient die Behauptung, die Nr. 800 sei eine fachneurologische Untersuchung, die von Ärzten anderer Fachrichtungen oder Hausärzten gar nicht oder nicht vollständig erbracht werden könne.

Die Nr. 800 findet sich zwar im Abschnitt „G“ (Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie), bedeutet aber nicht, dass ausschließlich Ärzte dieser Fachgebiete auf die Ziffer zugreifen können. Die Unterteilung der Ziffern in bestimmte Fachbereiche erfolgte zwecks besserer Übersichtlichkeit, bedeutet aber keine Zugriffsbeschränkung für andere Fachgruppen.

Ein gutes Argument findet sich im GOÄ-Ratgeber des DÄ-Blattes vom 19.10.2007. Dort heißt es u. a.: „...die Berechnung der Nr. 800 GOÄ ist daher auch für an-

dere Fachgebiete möglich, soweit die Leistung nach den Regeln der ärztlichen Kunst im Rahmen des medizinisch Notwendigen erbracht wurde“.

Eine vollständige neurologische Untersuchung umfasst die Untersuchung von Reflexen, Koordination, Sensibilität, Motorik, des extrapyramidalen Systems, der Hirnnerven und der himnversorgenden Gefäße und des Vegetativums.

Die Leistungslegende „Eingehende neurologische Untersuchung – ggf. einschließlich Untersuchung des Augenhintergrundes“ spricht von einer eingehenden Untersuchung, keinesfalls von einer vollständigen.

Insofern ist der Ansatz der Nr. 800 möglich und gerechtfertigt, auch wenn nur Teilbereiche (mindestens drei) der vollständigen Untersuchung erbracht wurden. Wird lediglich ein Teilbereich der eingehenden Untersuchung erbracht (z. B. Überprüfung der Reflexe bei Kniebeschwerden), kann die Nr. 800 nicht

zum Ansatz kommen. Diese Leistung würde unter die Ziffer 5 (symptombezogene Untersuchung) fallen.

Die Nr. 800 kann auch neben der Ziffer 7 angesetzt werden, wenn außer der in Ziffer 7 genannten und enthaltenen Prüfung der Reflexe mindestens drei weitere neurologische Teiluntersuchungen stattfinden.

Fazit: Ärzte aller Fachrichtungen können die Nr. 800 berechnen, wenn eine eingehende neurologische Untersuchung – stattgefunden hat (und medizinisch indiziert war).

Impressum

Herausgeber:
Die PVS, AG Marketing
Schützenhöhe 11
01099 Dresden
Tel: 03 51 / 8 98 13-60, Fax: -88
E-Mail: info@pvs-sachsen.de
Verantwortlich: Michael Penth
Redaktion + Grafik:
www.go-connecting.de